

Allgemeine Stadtbildsatzung für die Altstadt Ravensburg

vom 24. Mai 1976

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Gebäudestellung | 1 |
| § 3 | Dachgestaltung..... | 1 |
| § 4 | Gebäudetiefe | 2 |
| § 5 | Baukörpergliederung | 2 |
| § 6 | Architektonische Gestaltung der Gebäude..... | 2 |
| § 7 | Fassadenbaustoffe und -farben | 3 |
| § 8 | Verfahrensvorschriften | 3 |
| § 9 | Ordnungswidrigkeiten..... | 3 |
| § 10 | Bestandteile der Satzung | 3 |
| § 11 | Werbeanlagen und Automaten..... | 3 |
| § 12 | In-Kraft-Treten | 3 |

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie § 111 Abs. 1, Nr. 1 - 6 und Abs. 2 Nr. 1 und § 112 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 24. Mai 1976 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte Altstadt. Seine Grenzen verlaufen entlang der Außenseite der früheren Stadtbefestigung und des früheren Stadtgrabens, unter Einschluss der Gebäude Hirschgraben 12, Marienplatz 2, Federburgstraße 5 und Marktstraße 48. Sie sind im Lageplan 1 : 1000 vom 01.08.1974 in grauer Farbe eingezeichnet.

§ 2 Gebäudestellung

Die Gebäude müssen entsprechend den historischen Straßenfluchten ohne seitliche Grenzabstände errichtet werden. Lebendige straßen- und platzraumbildende Baufluchten sind bei Neubebauung zu erhalten, soweit die Rücksicht auf den in der Umgebung vorhandenen Baubestand dies erfordert. Ausnahmen sollen zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Baubestand abzuleiten sind.

§ 3 Dachgestaltung

- (1) Dächer sind als Steildächer auszubilden. Dachform, Dachneigung, Ausbildung der Dachtraufe und Gestaltung von Dachaufbauten sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend (in der Regel traufständiges Satteldach mit mittigem First) auszuführen.
- (2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur an Steildächern bis zu folgenden Gesamtlängen zulässig:
 - bei Satteldächern: an Straßenseiten höchstens 1/3, an der Straße abgewandten Seite höchstens 1/2 der dazugehörigen Gebäudelänge;
 - bei Walmdächern: an den Längsseiten höchstens 1/3, an Schmalseiten höchstens 1/5 der dazugehörigen Gebäudelänge.
 Durch die Anordnung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufen, Firste und Dachflächen nicht aufgelöst werden.

- (3) Zur Dachdeckung ist Ziegelmaterial - möglichst naturfarben - zu verwenden (z. B. Biberschwänze, Mönch- und Nonnenziegel, Mönch- und Nonnenpfannen). Naturschiefer kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Ausnahmen von § 3 (1) - (3), insbesondere für liegende Dachflächenfenster, können nur zugelassen werden, wo das Dach im historischen Straßenbild nicht wesentlich in Erscheinung tritt und die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Auf jedem Gebäude ist grundsätzlich nur eine Antenne zulässig. Gemeinschaftsantennen sind anzustreben.

§ 4 Gebäudetiefe

In Baublöcken mit zur Straße gerichteten Dachtraufen ist bei Um- und Neubauten die Gebäudetiefe an der Tiefe benachbarter historischer Gebäude auszurichten.

§ 5 Baukörpergliederung

- (1) Bei Neubauten oder bei der Umgestaltung von Altbauten sollen die Baukörper zur Straße hin vertikal und horizontal entsprechend dem historischen Baubestand gegliedert werden. Mehrere Einzelbaukörper dürfen gestalterisch weder in der Fassade noch im Dach zusammengezogen werden.
- (2) Die unterschiedlichen Traufhöhen und Stockwerkshöhen der Gebäude in einer Straßenfront sind beizubehalten, soweit die Rücksicht auf den in der Umgebung vorhandenen Baubestand dies erfordert. Bei traufständigen Satteldächern soll die Traufhöhe der Innenhofseite die Traufhöhe der Straßenseite nicht überschreiten.
- (3) Vorhandene charakteristische Stockwerksauskragungen und Dachüberstände sind zu erhalten.

§ 6 Architektonische Gestaltung der Gebäude

- (1) Erdgeschoss:
 1. Der Sockelcharakter des Erdgeschosses ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
 2. Schaufensterfronten müssen in einem der Umgebung angepassten Maßstab durch Pfeiler unterteilt werden.
 3. Vordächer sind nicht zulässig.
 4. Markisen und andere Sonnenschutzrichtungen müssen sich dem Charakter des Gebäudes anpassen und dürfen in der Regel nur im Pfeilerzwischenraum angebracht werden. Sie dürfen nicht als Werbeträger verwendet werden. Korbmarkisen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Obergeschosse:
 1. In Obergeschossen sind nur Einzelfenster zulässig. Dabei ist entsprechend der historischen Bauweise eine kleinmaßstäbliche Fassadengliederung durch Reihung der Fenster in Form stehender Rechtecke einzuhalten.
Das Verhältnis der Einzelfensteröffnungen zur Wandfläche ist bei Neu- und Umbauten am historischen Vorbild auszurichten. Die horizontale Zusammenfassung von Einzelfenstern durch Fensterläden ist zu erhalten, bei Neubauten und baulichen Änderungen wieder herzustellen oder durch Putzornamente, Fassadenmalerei oder andere geeignete Mittel zu ersetzen. Fensterumrahmungen sollen in Holz oder Stein hergestellt werden. Glasflächen sind durch Sprossen zu unterteilen.
 2. Bei Gebäuden, deren Erdgeschosse Sockelcharakter besitzen, dürfen die Brüstung des ersten Obergeschosses und das darunter lie-

gende Geschossgesims gestalterisch nicht in die Erdgeschosszone einbezogen werden.

- (3) Ausbildung der Dachgesimse:
Auskragende Dachgesimse sind der historischen Detailausbildung entsprechend zu erhalten oder wieder herzustellen. Es sind in der Regel Hängerinnen auszubilden.
- (4) Gebäuderückseiten:
Gebäuderückseiten sollen von Innenhofbebauungen freigehalten werden. Ausnahmsweise zugelassene Anbauten sollen mit Flachdach ausgebildet werden. Die Oberfläche des Flachdaches soll bekiest, bepflanzt oder mit Platten belegt werden.

§ 7 Fassadenbaustoffe und -farben

- (1) Obergeschosse sind zu verputzen. Historisches Sichtfachwerk ist zu erhalten und bei Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen freizulegen. Neues Holzfachwerk kann im Einzelfall zugelassen werden, soweit es mit dem in der Umgebung vorhandenen Baubestand vereinbar ist. Fensterläden, Naturstein- und Stuckgliederungen sowie Fassadenmalereien sind zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (2) An Erdgeschossen sind zulässig: Verputz, Verkleidung mit in der Oberfläche rauem, heimischem Naturstein, diesem entsprechendem anderem Steinmaterial oder geschlammtes Mauerwerk.
- (3) Außenfarben der Fassaden oder der dazugehörigen Teile (Markisen, Fenster, Schaufenster) dürfen den Altstadtcharakter nicht beeinträchtigen.

§ 8 Verfahrensvorschriften

Alle Veränderungen der äußeren Gestaltung und des Erscheinungsbildes baulicher Anlagen sowie die Errichtung von Stützmauern, Einfriedigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen der Baugenehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Vorschriften des § 112 LBO.

§ 10 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind

- a) die textliche Festsetzung (Satzung)
- b) der Lageplan M. 1 : 1000 vom 1.8.1974.

§ 11 Werbeanlagen und Automaten

Für die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten gilt die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Anhang : Daten der Satzung

| | Beschluss- datum | Nr. | Ausfert- igungsdatum | Inkraft- treten | öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr. | Datum |
|---------|---------------------|-----|-------------------------|--------------------|--|------------|
| Satzung | 24.05.1976 | 95 | 09.07.1976 | 16.07.1976 | 162 | 16.07.1976 |

Die allgemeine Stadtbildsatzung wurde mit Schreiben vom 1. Juli 1976 vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.